

Erläuternde Bemerkungen zur 23. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2022

1. Änderungen der Satzung

Zu den Punkten 1 bis 4 und 7 bis 8:

Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.10.2022 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2022 beschlossene Leistungsanpassung in Höhe von 3% per 01.01.2023. Zusätzlich sollen alle am 01.01.2023 leistungsbeziehenden Altersversorgten und dauernd Invaliditätsversorgten mit Pensionssicherungsbeitrag (PSB) bis maximal 2% mit der Jänner-Auszahlung eine Einmalzahlung in Höhe ihrer Grundpension erhalten. Dies gilt auch für im Jänner versterbende Pensionisten. Für Pensionsempfänger mit niedrigen Pensionen wird es einen Mindestbetrag von 500,00 € geben.

Die Zuerkennung einer Einmalzahlung resultiert aus der aktuell hohen Teuerungsrate und soll einen zusätzlichen Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten bieten. Von einer vollen Abgeltung der Teuerungsrate im Wege einer allgemeinen Pensionsanpassung wurde hingegen im Hinblick darauf Abstand genommen, dass der Wohlfahrtsfonds als rein beitragsfinanziertes Pensionssystem, dem zusätzliche (Steuer-) Mittel nicht zur Verfügung stehen, nur bereits erzielte Einnahmen zur Pensionsfinanzierung verwenden kann. Zudem wird auch der Richtbeitrag für aktive Mitglieder im Ausmaß der Pensionserhöhung angepasst und ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Pensionsanwartschaften für Aktive weiterhin finanzierbar bleiben.

Die Einmalzahlung wird nicht mit allfälligen endgültigen Abfindungen gegengerechnet sowie wird bei Ruhendstellungen von Leistungsbezügen im Jänner 2023 keine Einmalzahlung erfolgen.

Zu Punkt 5 (§ 17d Abs. 4):

In dieser Bestimmung werden die Regelungen der sogenannten „Bundeslandüberweisungen“ für alle Überweisungsbeträge, die ab 01.01.2023 an die Ärztekammer für Wien überwiesen werden, zur Gänze neu gestaltet: wurden bis dato Überweisungsbeträge aus den anderen Bundesländern mit jenem Punktwert bewertet, der im Zeitpunkt der Überweisung galt, wird nunmehr auf den jeweils historischen Wert abgestellt. Diese Neuregelung führt zu einer faireren Bewertung von in der Vergangenheit erworbenen Pensionsbeiträgen und verhindert sogenannte „Überstellungsverluste“.

Klargestellt wird ebenfalls, dass bei der Bewertung von in anderen Bundesländern geleisteten Beitragszahlungen keine Altlastenbeiträge eingehoben werden und auch ein Erwerb von mehr als drei Anwartschaftspunkten pro Jahr möglich ist.

Zu Punkt 6 (§ 19 Abs. 2):

Die Änderung beruht auf einem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.06.2022 und soll sicherstellen, dass auch bei Inanspruchnahme einer befristeten Invaliditätsversorgung nach Erreichen des 66. Lebensjahres Zuschläge bei der Grundpension (Grund- und Ergänzungsleistung) gewährt werden können. Da es bei der befristeten Invaliditätsversorgung gemäß § 18 Abs 2 keine Zusatzleistung gibt, wird der Verweis auf § 17c Abs 14 gestrichen. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Punkt 9 (§ 42 Abs. 2):

In jeder neuen Funktionsperiode werden vom Verwaltungsausschuss Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die jeweils neue Funktionsperiode bestellt und nach den Regelungen der Diäten- und Reisegebührenordnung dotiert. Eine (privatrechtliche) Beauftragung von Vertrauensärzt*innen erfolgt hingegen nur im Einzelfall.

Das System der Bestellung von Vertrauensärzt*innen durch den Verwaltungsausschuss hat sich in der Vergangenheit gut bewährt, da durch deren Sitzungsteilnahme auch eine entsprechende Unterstützung bei der Willensbildung sichergestellt werden kann. Diese Systematik soll nunmehr auch in der Satzung des Wohlfahrtsfonds klargestellt werden.

Zu Punkt 10 (§ 49a):

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut des Ärztegesetzes (§ 98 Abs. 5). Zudem wird klargestellt, dass mit der Abfindung sämtliche Leistungen abgegolten sind. Damit werden auch Witwen, Waisen, Kinder, usw. abgefunden.

Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus der Multiplikation der Umlagenpension mal 14, multipliziert mit dem Verrentungsfaktor zuzüglich der KDV Deckungsrückstellung abzüglich der Verwaltungskosten zum Pensionsantritt.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu den Punkten 1 bis 3 und 5 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):

Die im Richtbeitragsbericht festgestellte, gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich, um das Entstehen neuerlicher Altlast zu verhindern.

Zu Punkt 4 (Abschnitt V. Abs. 3):

Bis dato erhielten nur jene Fondsmitglieder eine Kontonachricht, die zum 31.12. des Vorjahres Mitglied der Ärztekammer bzw. des Wohlfahrtsfonds waren. Die Regelung hat sich als zu kurz gegriffen erwiesen. Künftig sollen daher all jene, die im Laufe eines Jahres ordentliche oder freiwillige Mitglieder gewesen sind, Anspruch auf eine Kontonachricht erhalten. Weiterhin ausgenommen bleiben nur jene Mitglieder, die keinen Leistungsanspruch haben (zB weil ihnen dieser abgefunden wurde).